

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/17 vom 29. Juli 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_17)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/17 du 29 juillet 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/17 del 29 luglio 2025

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Revision. Eine Revision ist nicht möglich, solange eine frühere Revisionsverfügung noch nicht in formelle Rechtskraft erwachsen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2025, EL 2025/17).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die durch den angefochtenen Einspracheentscheid ersetzte (nach der bundesgerichtlichen Terminologie: „bestätigte“) Verfügung vom 12. Juni 2023 ist eine Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gewesen, was bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin mit ihr respektive mit dem angefochtenen Einspracheentscheid die laufende Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. Februar 2022 revisionsweise angepasst hat. Zugleich hat die Beschwerdegegnerin aber „Vormerk“ von einem bis dato unbehandelten Revisionsgesuch vom September 2020 genommen, das heisst sie hat eingeräumt, dass der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit ab September 2020 noch zu prüfen und allenfalls zu revidieren sei. Zurzeit befindet sich also der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit ab September 2020 in der Schwebe. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid versucht hat, die rückwirkend abgestufte Revision der Ergänzungsleistung für die Zeit ab September 2020 auf zwei Verfügungen aufzuteilen. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes ist die Aufteilung einer rückwirkend abgestuften Leistungszusprache auf mehrere Verfügungen unzulässig (BGE 131 V 164). Dasselbe muss natürlich auch für eine rückwirkend abgestufte Revision gelten, denn die Aufteilung einer rückwirkend abgestuften Revision auf mehrere Verfügungen würde genau dieselben Probleme schaffen wie die Aufteilung einer rückwirkend abgestuften erstmaligen Leistungszusprache. Die rückwirkende Revision der Ergänzungsleistung für die Zeit ab September 2020 darf folglich nicht auf eine noch zu erlassende Verfügung für die Zeit bis Ende Januar 2022 und auf die Verfügung vom 12. Juni 2023 respektive auf den angefochtenen Einspracheentscheid für die Zeit ab Februar 2022 aufgeteilt werden. Das von der Beschwerdegegnerin gewählte Vorgehen hätte aber genau dieses Ergebnis zur Folge. Würde in diesem Beschwerdeverfahren nur der EL-Anspruch ab Februar 2022 überprüft und würde die Beschwerdegegnerin anschliessend über den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit ab September 2020 entscheiden, bestünde also die Gefahr widersprüchlicher Entscheide, weil dann ja bereits ein Entscheid betreffend die Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin für die Zeit ab dem 1. EL 2025/17 4/6

Februar 2022 existierte. Die verfahrensrechtlich einzig sinnvolle Lösung dieser Problematik besteht in der ersatzlosen Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 25.

Februar 2025. Diese Lösung wird es der Beschwerdegegnerin nämlich erlauben, in ihrer neuen Revisionsverfügung für die Zeit ab September 2020 der gesamten Sachverhaltsentwicklung bis zu ihrer Eröffnung Rechnung zu tragen.

## **E. 2**

Im Übrigen muss das „Revisionsobjekt“ gemäss dem eindeutigen und klaren Wortlaut des Art. 17 ATSG eine formell rechtskräftige Verfügung sein. Das ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung, denn eine Revision zielt darauf ab, eine formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung für die Zukunft an eine Sachverhaltsveränderung anzupassen. Die Revision bezweckt also nicht eine von Grund auf neue Festsetzung einer Dauerleistung für die Zukunft, sondern lediglich eine Modifikation einer früheren Verfügung ex nunc et pro futuro. Eine Verfügung, die noch nicht in formelle Rechtskraft erwachsen ist, kann aber nicht revisionsweise modifiziert werden, weil sie sich ja selbst noch in einer Art „Schwebezustand“ befindet. Würde sie dessen ungeachtet mit einer weiteren Verfügung revisionsweise modifiziert, zu einem späteren Zeitpunkt aber im Rechtsmittelverfahren abgeändert, würde die folgende Revisionsverfügung ihre Grundlage verlieren, weil jene Verfügung, die durch sie modifiziert werden soll, nicht mehr existieren würde. Ein solcher Fall liegt hier vor, denn mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin eine Verfügung revidiert, die noch gar nicht ergangen ist, aber zwingend noch ergehen muss, weil die Beschwerdegegnerin ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eröffnet hat. Der angefochtene Einspracheentscheid hängt nun also in der Luft. Die Idee der Beschwerdegegnerin, man könne ihn in der Hoffnung dort hängen lassen, bis die Verfügung betreffend den Zeitraum ab September 2020 vorliege, die zufällig der für die Zeit bis Ende August 2020 massgebenden Verfügung entsprechen würde, sodass der angefochtene Einspracheentscheid dann nachträglich daran angeknüpft werden könne, widerspricht der Konzeption des Art. 17 Abs. 2 ATSG. Zudem hat die Beschwerdegegnerin augenscheinlich nicht bedacht, dass eine spätere Revisionsverfügung für die Zeit ab September 2020 der gesamten Sachverhaltsentwicklung bis zu ihrer Eröffnung Rechnung tragen und folglich auch eine Regelung für die Zeit ab dem 1. Februar 2022 enthalten muss. Auch aus diesem Grund bleibt nichts anderes als eine ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 25. Februar 2025 übrig.

## **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 2'500 Franken zu entschädigen.  
EL 2025/17 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.